

# STATUTEN DES VEREINS

## OBROBIBINI PEACE COMPLEX

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Obrobibini Peace Complex“ (nachfolgend "**Verein**") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8050 Zürich.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke, ein Gewinn wird nicht angestrebt.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt ausschliesslich die Unterstützung von materiell schlechter gestellten Menschen im globalen Süden, welche mit von ihm getragenen Zentren des Lernens für nachhaltiges Leben in Kontakt stehen. Das Ziel, in Frieden mit seinen Mitmenschen und in Harmonie mit der Natur zu leben, wird durch spezifische Entwicklungszusammenarbeit in Form von Weiterbildung in verschiedenen Themen erreicht, wie z.B. Abfall-Recycling, natürliche sanitäre Einrichtungen, Kompostproduktion, nachhaltige Landwirtschaft und Energiequellen, bewusste und gesunde Ernährung, sowie Kräuterméizin und Krankenpflege.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Eintritt als Mitglied des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche sind entweder schriftlich an das Präsidium oder durch Mitteilung per E-Mail (an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse) oder Ausfüllen des Kontakt- oder Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen.

<sup>3</sup> In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>4</sup> Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden (siehe Art. 4, Pflichten der Mitglieder). Aktive Mitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimmrecht, Passive nicht.

#### **Art. 4                    Pflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Der Beitritt als Mitglied verpflichtet zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
- <sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- <sup>3</sup> Aktive Mitglieder sind zudem dazu verpflichtet einen aktiven Beitrag zur Vereinstätigkeit zu leisten (siehe Webseite).

#### **Art. 5                    Austritt und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
- <sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu entrichten.
- <sup>3</sup> Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins schaden oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann auch durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen eine Mitgliedschaft aufgelöst werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und gilt sofort. Rekurs an die Generalversammlung ist nicht möglich.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 6                    Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Art. 7                    Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder bilden die Generalversammlung. Diese tritt mindestens einmal jährlich nach Ende des Kalenderjahres zusammen. Die Einladungen müssen vierzehn Tage zuvor unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch verschickt werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vorher an das Präsidium einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Jahresbericht wird spätestens eine Woche vor der Generalversammlung auf der Webseite hochgeladen, so dass sich die Mitglieder auf die Generalversammlung vorbereiten können.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden über:
  - a) die Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers;
  - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - c) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums;
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers;
  - e) die Entlastung des Vorstandes;
  - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - g) die Wahlen des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - h) andere angekündigte Traktanden.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden über:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Auflösung des Vereins.

<sup>5</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder ein schriftliches oder elektronisches Gesuch mit Traktandenliste dem Präsidium einreicht.

## **Art. 8            Vorstand**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von einem Jahr. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder erfüllen folgende Funktionen:

- a) das Präsidium;
- b) die Buchführung;
- c) die Administration.

<sup>4</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) gültig.

<sup>5</sup> Das Präsidium leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 9            Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt.

## **IV. FINANZEN, HAFTUNG**

### **Art. 10           Finanzen**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Verein vor allem folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse;
- c) Erlös aus Projekten und Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Vereinsaktivitäten anfallen, wird vom Vorstand geregelt.

**Art. 11            Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V.    AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 12            Auflösung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Ein allfälliger Überschuss kann nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern wird an steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

**Art. 13            Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten wurden am 23 Februar 2019 von der ausserordentlich Generalversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 22 Juni 2019

Der Präsident:

Christian Andres

Der Vize-Präsident:



Benjamin Andres